



---

## Sachstand

---

**Bundesstiftung Baukultur**  
Gesetzesauslegung zur Vorstandswahl

**Bundestiftung Baukultur**

## Gesetzesauslegung zur Vorstandswahl

Aktenzeichen: WD 10-3000-043/21  
Abschluss der Arbeit: 15. September 2021  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>4</b>
2.1.	Aufgabenbereich	4
2.2.	Wahl	4
2.2.1.	Semantische Auslegung	5
2.2.2.	Systematische Auslegung	5
2.2.3.	Historische Auslegung	7
2.2.4.	Teleologische Auslegung	8
<b>3.</b>	<b>Fazit</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung

Am 22. Dezember 2006 trat das Gesetz zur Errichtung einer „Bundesstiftung Baukultur“ (BauStiftG)<sup>1</sup> in Kraft. Anschließend konstituierte diese rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam ihre Gremien und nahm 2007 die Arbeit auf.

Nach eigenen Angaben verfolgt die Bundesstiftung die Aufgabe, „*das Thema Baukultur sowohl auf nationaler Ebene in der Gesellschaft zu verankern als auch seine Bedeutung einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.*“<sup>2</sup> Die Stiftung soll insbesondere als Kommunikationsplattform für die bundesweite Diskussion städtebaulicher, planerischer, bau- und wohnungswirtschaftlicher Qualitätsmaßstäbe dienen, § 2 S. 2 BauStiftG.

Vorstandsvorsitzender der Stiftung ist seit dem 1. März 2013 der Architekt und Stadtplaner Reiner Nagel, der im Mai 2018 wiedergewählt wurde. Mit der Frage, ob der Vorstandsvorsitzende bei der nächsten Wahl im Jahre 2023 ein zweites Mal wiedergewählt werden kann, befasst sich der vorliegende Sachstand.

## 2. Der Vorstand

Der Vorstand der Bundesstiftung Baukultur besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, § 6 Abs. 1 BauStiftG.

### 2.1. Aufgabenbereich

Der Vorstandsvorsitzende fungiert gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 BauStiftG als Repräsentant der Stiftung, indem er diese gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 BauStiftG „*führt der Vorstandsvorsitzende die laufenden Geschäfte der Stiftung*“ und setzt die Beschlüsse, die der Stiftungsrat getroffen hat, um. Zusätzlich überwacht er nach § 6 Abs. 3 S. 2 BauStiftG die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung von Stiftungsmitteln.

### 2.2. Wahl

Der Vorstand wird alle fünf Jahre vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt, § 6 Abs. 2 S. 1 BauStiftG.

§ 6 Abs. 2 S. 2 BauStiftG besagt zu der wiederholten Bestellung des Vorstandes:

*„Die erneute Bestellung ist zulässig.“*

---

1 Gesetz zur Errichtung einer "Bundesstiftung Baukultur" vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3177), das zuletzt durch Artikel 157 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/baustiftg/BJNR317700006.html>. Zuletzt abgerufen - wie alle URL in diesem Sachstand - am 15. September 2021. Die Gesetzesabkürzung „BauStiftG“ ist keine amtliche Abkürzung.

2 Homepage der Bundesstiftung Baukultur. Abrufbar unter: <https://www.bundesstiftung-baukultur.de/en/foundation/learn-more-about-baukultur-foundation>.

---

Der Norm ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob eine erneute Bestellung des Vorstands nur einmalig oder mehrfach möglich ist. Der Gesetzestext ist hierzu nach den bekannten juristischen Auslegungsmethoden „semantisch“, „systematisch“, „historisch“ und „teleologisch“ auszulegen.

### 2.2.1. Semantische Auslegung

In der Rangfolge führt der Jurist Karl Larenz die semantische Auslegung als die Vorrangigste an:

*„Jede Auslegung eines Textes wird mit dem Wortsinn beginnen.“<sup>3</sup>*

Im Rahmen der semantischen Auslegung wird für die Gesetzesauslegung allein auf den Wortlaut der Norm Bezug genommen. Ausgangspunkt ist dabei zunächst eine Definition der auszulegenden Begriffe.<sup>4</sup> Liegt keine Legaldefinition der auslegungsbedürftigen Begriffe im Gesetz vor, gilt es abzuklären, welche Definitionen im juristischen und allgemeinen Sprachgebrauch unter den fraglichen Begriff subsumiert werden.

Nach dem Wortlaut ist die Bestellung „erneut“ zulässig. Dem Duden nach ist dem Wort „erneut“ die Bedeutung eines „mehrfachen“ und „mehrmaligen“ Vorgangs zu entnehmen.<sup>5</sup> Das Wort „erneut“ trägt laut Duden grundsätzlich keine zeitliche Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl an Wiederholungen. Stattdessen sieht der Wortlaut vor, dass die Bestellung unbegrenzt mehrmalig hintereinander erfolgen kann. Allein aus der Tatsache, dass der Gesetzeswortlaut keinen Plural (erneute Bestellungen), sondern den Singular (erneute Bestellung) beinhaltet, kann damit nicht geschlossen werden, dass lediglich eine einmalige erneute Bestellung zulässig ist.

### 2.2.2. Systematische Auslegung

Nach der systematischen Auslegung wird die Norm nicht isoliert für sich allein ausgelegt, sondern in einer Gesamtschau mit anderen Vorschriften, die mit der Norm in einem Verhältnis stehen. Karl Larenz beschreibt den Hintergrund dieser Auslegungsmethode folgendermaßen:

*„Ein Gesetz besteht, (...), zumeist aus unvollständigen, nämlich erläuternden, einschränkenden und verweisenden Rechtssätzen, die sich erst zusammen mit anderen zu einem vollständigen Rechtssatz ergänzen oder zu einer Regelung zusammenschließen. Der Sinn des einzelnen Rechtssatzes erschließt sich zumeist erst dann, wenn man ihn als Teil der Regelung betrachtet, der er zugehört.“<sup>6</sup>*

---

3 Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Berlin (u.a.) 1991, S. 320.

4 Nestler, Nina: Die Auslegung von Straftatbeständen: Auslegungsmethoden und Methodik der Auslegung. In: Juristische Ausbildung 2018, 568 ff (570).

5 „Erneut“ auf Duden online. Abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/wiederholt>.

6 Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Berlin (u.a.) 1991, S. 325.

Durch diese Form der Auslegung sollen *Wertungswidersprüche und Inkonsistenzen*<sup>7</sup> vermieden werden.

Die Stiftung besteht gemäß § 5 BauStiftG neben dem Vorstand noch aus dem Stiftungsrat und dem Beirat. Das Gesetz beinhaltet unter anderem auch die Modalitäten der Entsendung bzw. Bestellung dieser Organe. Aus diesen Regelungen zur Wiederentsendung bzw. -bestellung lassen sich Rückschlüsse zur Auslegung der Häufigkeit der Vorstandsbestellung ziehen.

### Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen, die gemäß § 7 Abs. 1 BauStiftG vom Deutschen Bundestag, von dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, vom Bundesministerium der Finanzen, von den für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sowie vom Konvent der Baukultur entsandt werden. Der Stiftungsrat befasst sich gemäß § 7 Abs. 4 BauStiftG mit allen Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7 Abs. 2 S. 2 BauStiftG besagt zur wiederholten Entsendung der Mietglieder des Stiftungsrates:

*„Die wiederholte Entsendung ist zulässig.“*

Der Wortlaut dieser Norm unterscheidet sich gegenüber der auslegungsbedürftigen Norm des § 6 Abs. 2 S. 1 BauStiftG insofern, als statt des Begriffs „erneut“ im Gesetzestext das Wort „wiederholt“ verwendet wird. Der Duden subsumiert unter dem Begriff „wiederholt“ dieselben Bedeutungen, wie unter dem Begriff „erneut“.<sup>8</sup> Demzufolge ist auch unter einer wiederholten Entsendung eine „mehrmalige“ bzw. „mehrfache“ zu verstehen. Die Bedeutungsgleichheit der Begriffe „erneut“ und „wiederholt“ wird auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf<sup>9</sup> deutlich. Aufgrund der bedeutungsgleichen Gesetzesformulierung lässt die Regelung keine weiteren Rückschlüsse auf die Auslegung der Häufigkeit der Bestellung des Vorstandes zu.

### Beirat

Der Beirat der Stiftung besteht aus 20 Mitgliedern, die in unterschiedlichen Disziplinen tätig sind und sich durch herausragendes Wissen auf dem Gebiet der Baukultur besonders auszeichnen, § 8 Abs. 1 BauStiftG. Der Beirat ist gemäß § 8 Abs. 4 BauStiftG für die Beratung des Stiftungsrates in Angelegenheiten betreffend die Planung und Durchführung seiner Aufgaben zuständig.

§ 8 Abs. 2 S. 2 BauStiftG besagt zur aufeinanderfolgenden Benennung:

---

7 Nestler, Nina: Die Auslegung von Straftatbeständen: Auslegungsmethoden und Methodik der Auslegung. In: Juristische Ausbildung 2018, 568 ff (571).

8 „Wiederholt“ auf Duden online. Abrufbar unter: <https://www.duden.de/suchen/dudenonline/wiederholt>.

9 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Errichtung einer „Bundesstiftung Baukultur“ vom 23. Juni 2006. Bundestags-Drucksache 16/1945, Seite 9. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/019/1601945.pdf>.

---

*„Die erneute Ernennung der Mitglieder ist einmal zulässig.“*

An dieser Stelle ist der Gesetzestext bezüglich der erneuten Ernennung eines Mitglieds des Beirates eindeutig, indem er dies nur einmal zulässt. Aus dieser Regelung lassen sich im Hinblick auf die Regelung der erneuten Bestellung der Vorstandsmitglieder folgende Schlussfolgerungen ziehen:

Zum einen erkennt der Gesetzgeber an, dass die erneute Bestellung grundsätzlich keiner zeitlichen Limitierung unterliegt, sondern - gleich dem Verständnis des Dudens - unter einer erneuten Bestellung grundsätzlich die mehrfache Bestellung zu verstehen ist, soweit diese nicht durch ein weiteres einschränkendes Adverb eingegrenzt wird.

Zum anderen differenziert der Gesetzgeber bewusst zwischen einer „erneuten“ Bestellung und einer *erneuten* Ernennung, die „*einmal*“ zulässig ist. Aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber wesentlich und willentlich die erneute Ernennung der Mitglieder des Beirates nur einmal zulässt, ergibt sich im Umkehrschluss, dass die erneute Bestellung des Vorstandes gerade mehr als einmal möglich sein soll.

### 2.2.3. Historische Auslegung

Die historische Auslegung berücksichtigt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und den Willen des Gesetzgebers bzw. der an der Gesetzgebung beteiligten Personen<sup>10</sup>. Larenz hebt diese Bedeutung des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers besonders hervor:

*„Vor allem die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die von ihm in Verfolgung dieser Absicht erkennbar getroffenen Wertentscheidungen bleiben für den Richter verbindliche Richtschnur, auch wenn er das Gesetz im Wege teleologischer Auslegung oder Rechtsfortbildung neuen, vom Gesetzgeber nicht vorausgesehenen Umständen anpasst oder es ergänzt.“<sup>11</sup>*

Für die Anwendung der Auslegungsmethode werden Gesetzesmaterialien, wie beispielsweise Bundestags-Drucksachen, Bundesrats-Drucksachen, Ausschuss-Drucksachen oder Protokolle von Beratungen gesichtet.

Im Gesetzesentwurf<sup>12</sup> und der Begründung finden sich keine Aussagen, die zur weiteren Auslegung des Gesetzestextes genutzt werden können. Der Gesetzestext wird in der entsprechenden Begründung lediglich folgendermaßen wiederholt: *„Die erneute Bestellung ist zulässig.“* Auch

---

10 Nestler, Nina: Die Auslegung von Straftatbeständen: Auslegungsmethoden und Methodik der Auslegung. In: Juristische Ausbildung 2018, 568 ff (572).

11 Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Berlin (u.a.) 1991, S. 328.

12 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Errichtung einer „Bundesstiftung Baukultur“ vom 23. Juni 2006. Bundestags-Drucksache 16/1945. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/019/1601945.pdf>.

die Protokolle zur Bundesratssitzung vom 16. Juni 2006<sup>13</sup>, zur 1. Beratung des Bundestages vom 7. September 2006<sup>14</sup> sowie zur 2. Beratung vom 26. Oktober 2006<sup>15</sup> enthalten diesbezüglich keine weiteren Ausführungen, die bei einer Auslegung des Gesetzestextes behilflich sein können. Das gilt auch für die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Juni 2006<sup>16</sup> und für die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 24. Oktober 2006<sup>17</sup>.

#### 2.2.4. Teleologische Auslegung

Mittels der teleologischen Auslegung wird der ursprüngliche Zweck der Regelung hinterfragt. Im Unterschied zur Historischen Auslegung, die auf die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers abstellt, berücksichtigt die Teleologische Auslegung die Intention der Norm selbst.<sup>18</sup> Karl Larenz führt zu dieser Auslegungsmethode folgende *objektiv-teleologische Kriterien* an:

*„Zum einen handelt es sich um die Strukturen des geregelten Sachbereichs, tatsächliche Gegebenheiten, an denen auch der Gesetzgeber nichts ändern kann, die er vernünftigerweise bei jeder Regelung mit berücksichtigt; zum anderen um die rechtsethischen Prinzipien, die hinter einer Regelung stehen, in denen der Sinnbezug einer solchen auf die Rechtsidee faßbar, ansprechbar wird.“<sup>19</sup>*

Die Regelung bezweckt eine Klarstellung, dass eine erneute Bestellung allein in der Entscheidungshoheit des Stiftungsrates liegt. Der Rat wählt den Vorstand und darf seine Überzeugung über dessen Geeignetheit durch eine erneute Wahl und Bestellung bestätigen. Eine Beschränkung des Stiftungsrates in seinen Wahlmöglichkeiten beabsichtigt das Gesetz hingegen nicht. Insofern ist die Norm dahingehend zu verstehen, dass eine erneute Bestellung nicht nur einmalig, sondern mehrmalig möglich sein soll.

---

13 Bundesrat Sitzungsprotokoll vom 16. Juni 2006. BR-Plenarprotokoll 823. S. 190C-192A, TOP 24. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brp/823.pdf#P.190>.

14 Bundestag Sitzungsprotokoll vom 7. September. BT-Plenarprotokoll 16/47, S. 4642B-4643D. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/16/16047.pdf#P.4642>.

15 Bundestag Sitzungsprotokoll vom 26. Oktober. BT-Plenarprotokoll 16/60, S. 5899C-5909A. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btp/16/16060.pdf#P.5899>.

16 Unterrichtung durch die Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Bundesstiftung Baukultur“ vom 28. Juni 2006. Bundestags-Drucksache 16/1990. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/019/1601990.pdf>.

17 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Bundesstiftung Baukultur“ vom 24. Oktober 2006. Bundestags-Drucksache 16/3081. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/030/1603081.pdf>.

18 Nestler, Nina: Die Auslegung von Straftatbeständen: Auslegungsmethoden und Methodik der Auslegung. In: Juristische Ausbildung 2018, 568 ff (575).

19 Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Berlin (u.a.) 1991, S. 333.



### **3. Fazit**

Unter Berücksichtigung der vier Auslegungsmethoden spricht vieles dafür, dass unter dem Gesetzeswortlaut die Möglichkeit der mehrmaligen Wiederwahl zu verstehen ist, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die historische Auslegungsmethode keine eindeutigen Rückschlüsse zulässt.

\*\*\*